Region Hannover
Team 63.01 Baurecht und Fachaufsicht

- Planfeststellungsbehörde –

Az. 63.01/B3-21/4

Hannover, 30.06.2022

Feststellung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorhaben: Planänderungsverfahren für den Neubau der Mittellandkanalbrücke im Zuge der Bundesstraße 3 (Messeschnellweg) in Hannover-Buchholz (Stadt Hannover)

Träger des Vorhabens: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Antrag vom: 19.05.2022

Einführung:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – regionaler Geschäftsbereich Hannover - als Straßenbaulastträgerin beabsichtigt, das o.g. Bauvorhaben durchzuführen. Der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2018 und der festgestellte Plan sollen vor Beginn der Baumaßnahme geändert werden. Die Änderungen betreffen die Anhebung der Gradiente um 0,63 m, den Versatz der Brückenwiderlager um 10 m weg vom Mittellandkanal, Anpassungen der bauzeitlichen Umfahrung und eine veränderte Strukturierung des Bauablaufs, eine technisch begründete Verlängerung der Baustrecke auf der Südseite um rund 75 m (ab Bau-km 124+924,493) und eine veränderte Radwegführung auf der Nordseite des Kanals.

Für das Vorhaben ist nach Bundesrecht eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. lfd. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer sonstigen Bundesstraße) erforderlich. Gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt die Vorprüfungspflicht bei Änderungsvorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben abgeschlossen ist und in denen keine UVP durchgeführt worden ist. Für das Änderungsvorhaben besteht keine UVP-Pflicht, aber die Pflicht zur Vorprüfung. Prüfwerte enthält die Anlage 1 in diesem Fall nicht.

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat der Geschäftsbereich Hannover der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt, über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden.

Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse ebenfalls in die Vorprüfung ein.

Beschreibung des Vorhabens nebst seinen Merkmalen und dessen Auswirkungen:

Um die lichten Höhen der Radwege unter dem Brückenbauwerk der B 3 unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit (max. 3,0 %) einzuhalten und der Vermeidung einer Schrägverwindung wurde die Gradiente der B 3 zwischen Bau-km 124+917,154 und 125+492,874 um bis zu 0,63 m angehoben. Aufgrund der Gradientenanhebung und dem zusätzlichen Tangentenschnittpunkt ist eine Verlängerung der Baustrecke auf der Südseite um rund 75 m (ab Bau-km 124+924,493) notwendig. Auf der Nordseite verlängert sich dadurch auch die erforderliche Stützwand. Weiterhin folgt durch die Anhebung der Gradiente über die Bestandshöhe ein aufwändigerer Bauablauf in nunmehr fünf statt zwei Phasen.

Das Entwässerungssystem kann grundsätzlich wie bisher geplant umgesetzt werden. Durch die Verlängerung der Baustrecke auf der Südseite werden aber zusätzliche Entwässerungseinrichtungen (4 Schächte, Huckepackrohrleitungen DN 300/150 mit einer Länge von insgesamt 120 m und 4 Abläufe einschließlich Anschlussleitungen) erforderlich, welche in das bisher geplante Entwässerungssystem integriert werden können und dem Entwässerungsabschnitt EA 1 (Muldenversickerung am Dammfuß) zugeführt werden. Der Entwässerungsabschnitt EA 1 hatte bisher eine Muldenauslastung von 71 %. Selbst ohne die nun vorgesehene Verlängerung der Mulde parallel zum Straßenausbau bis Bau-km 124+924 würde die Mulde noch ein ausreichendes Speichervolumen (91 %) gewährleisten. Mit der Verlängerung der Mulde bis zum neuen Bauanfang rd. 75 m westlich (Bau-km 124+924) verringert sich der Auslastungsgrad der Böschungsfußmulde sogar auf 67 %.

In einer separaten Untersuchung (siehe Schalltechnische Untersuchung zur Anhebung der Gradiente) wurde geprüft, ob die geplante Anhebung der Gradiente der B 3 im Rahmen der geplanten Neubaumaßnahme der Mittellandkanalbrücke zu Ansprüchen auf Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich der Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV führt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass es an keinem der untersuchten Immissionsorte zu einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV kommt. Somit liegen weiterhin keine Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen „dem Grunde nach“ vor.

Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von der in Lärmschutzwände eingefassten B3 und dem kreuzenden Mittellandkanal. Zu beiden Seiten der Straße schließen sich breite parkartige Grünzonen an, die, jedoch schmaler ausgebildet, auch parallel zum Kanal verlaufen. Diese Grünzonen werden von mehreren meist auswassergebundener Decke bestehenden Wegen durchzogen. Naturnähere Biotopstrukturen finden sich eingeschränkt nur entlang des Kanalufers in Form eines schmalen Schilfgürtels. Alle anderen Biotope sind stark anthropogen überprägt und gestaltet.

Baubedingte Auswirkungen:

Für den Baubetrieb werden vorübergehend Flächen (zunächst 11.060 m², aufgrund der Änderung 11.953 m²) in Anspruch genommen, die nur eine geringe bzw. allgemeine bis geringe Bedeutung für den Naturhaushalt haben. Es handelt sich um Grünanlagen und Rasenflächen, die kurzfristig wiederherstellbar sind. Nach Beendigung der Baumaßnahmeerfolgt ein vollständiger Rückbau mit Wiederherstellung der Flächen in den ursprünglichen Zustand.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Das Vorhaben ist mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von insgesamt 28.465 m² 32.081 m² verbunden. Hiervon sind bereits Planfeststellung: 14.710 m²; Änderung: 16.739 m² durch Verkehrsflächen versiegelt bzw. vollständig überprägt und haben eine geringe bis keine Bedeutung für den Naturhaushalt. Biotoptypen mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung für den Naturhaushalt werden auf einer Fläche von Planfeststellung: 10.720 m²; Änderung: 12.272 m² und Biotoptypen mit einer geringen Wertigkeit werden auf einer Fläche von Planfeststellung: 3.035 m²; Änderung: 3.070 m² anlagebedingt überprägt. Ferner werden Planfeststellung: 5.085 m²; Änderung: 5.442 m² anthropogen überprägter Bodenstandorte mit einer geringen Wertigkeit neu versiegelt. Es erfolgt ein Verlust von Planfeststellung: 68; Änderung: 72 Einzelbäumen.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen ändern sich nicht.

Nicht betroffen sind folgende rechtswirksame Schutzgebietskategorien:

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wallhecken, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Denkmale, Schutzwald, Naturwaldreservate.

Der Eingriff gemäß § 14 BNatSchG kann mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen minimiert und die erheblichen Beeinträchtigungen mit den Ausgleichsmaßnahmen teilweise kompensiert werden. Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits erfolgt nach § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs 1 und 2 NAGBNatSchG die Leistung einer Ersatzgeldzahlung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben für die vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Bewertung und Ergebnis:

Die Planfeststellungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass der Eingriff straßenbegleitend in einem Bereich stattfindet, der bereits durch anthropogene Nutzungen überlagert ist (städtische Randbebauung, Kanal, Straßenrandbereiche), so dass hier von einer Vorbelastung der vorhandenen Situation auszugehen ist. Zusammen mit den bereits bilanzierten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG ergibt sich trotz der Mehrinanspruchnahme von Flächen grundsätzlich keine neue Betrachtungsweise. Es werden auch keine verbindlichen Größen- oder Leistungswerte kumulativ erreicht oder überschritten.

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Sie wird deshalb im UVP-Portal des Landes Niedersachsens eingestellt.

Im Auftrag

(Todtenhausen)